

Charterbedingungen für Bootsvermietung und Yachtcharter

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages. Mit der Buchung erkennt der Mieter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und die mitreisenden Personen an. Alle Beschreibungen und Abbildungen sind unverbindlich und können vom Original abweichen. Änderungen sind vorbehalten. Für die Genauigkeit der an Bord befindlichen Navigationsmittel einschließlich Karten wird keine Gewähr übernommen.

1. Reservierung und Vertragsabschluss:

Die Reservierung erfolgt durch Übersendung eines vom Vermieter unterschriebenen Chartervertrages an den Mieter. Der Vertrag ist auch dann seitens des Vermieters gültig, wenn er durch ihn nicht unterschrieben versendet wird. Als Übersendung gilt auch die Übermittlung auf elektronischem Weg; als vom Vermieter unterschriebener Chartervertrag gilt auch, wenn dieser die Unterschrift des Mieters als Faksimile trägt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vom Mieter unterzeichnete Vertrag binnen 8 Tagen nach Zugang beim Mieter dem Vermieter vom Mieter unterschrieben wieder vorliegt und die Anzahlung auf dem angegebenen Konto des Vermieters eingegangen ist. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die Buchung zu stornieren und die Yacht anderweitig zu vergeben.

Sollte es durch andere Umstände nicht möglich sein, den Vertrag rechtzeitig wie oben beschrieben, unterschrieben zurück zu senden, gilt in jedem Fall die protokollierte Übergabe der Yacht als Anerkenntnis und vollständige Erfüllung der Klauseln des Chartervertrages.

2. Zahlungsbedingungen:

Es sind 50% des Charterpreises binnen 8 Werktagen nach Zugang des vom Vermieter unterschriebenen Chartervertrages beim Mieter fällig. Maßgeblich ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Vermieters. Die restlichen 50% müssen spätestens 6 Wochen vor Antritt der Reise auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen (Charterantritt innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss) ist der gesamte Charterpreis sofort fällig.

Kaution

Unabhängig von der Charterdauer, wird eine Kaution in Höhe von 1.000,-€ in bar direkt vor der Übergabe gezahlt. Kartenzahlung ist nur möglich, wenn dies dem Vermieter mindestens am Vortag mitgeteilt wird. Für Kreditkartenzahlung wird ein Aufschlag von 2,75% fällig.

3. Rücktritt des Mieters:

Kann der Mieter die Charterschiff nicht antreten, so informiert er unverzüglich den Vermieter. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Stornokosten vor Charterbeginn: bis zu 6 Monaten eine Bearbeitungsgebühr von € 100,00, bis 3 Monate vorher 50%, bis 30 Tage vorher 75%, bei noch späterem Rücktritt 100%. Bis zum Vertragsabschluss durch Rücksendung des Chartervertrages und Zahlung der mindestens 30% Anzahlung können beide Seiten kostenlos und ohne Ansprüche an jedweden Schadenersatz zurücktreten. **Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.** Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt oder kann dieser kein wertmäßig ähnliches Ersatzschiff einsetzen, so kann der Mieter Minderung für die Ausfallzeit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag werden dem Mieter zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, entgangener Urlaub, Reiseversicherungsprämie etc.) sind ausgeschlossen. Falls Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charterschiff beschädigt oder verloren wurden, ohne dass vor Antritt der neuen Charter entsprechender Ersatz besorgt werden konnte, kann der Mieter aus diesem Grunde nicht vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, das Schiff würde dadurch in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt. Minderungsansprüche des Mieters bleiben dadurch unbenommen. Bei Rücktritt von Flügen gelten die Bedingungen der Fluggesellschaft.

4. Pflichten des Vermieters:

Der Vermieter verpflichtet sich, die Yacht zum vereinbarten Termin in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand möglichst mit vollen Wasser- und Treibstofftanks sowie einem ausreichenden Gasvorrat nebst einer nach seinem Ermessen ausreichenden Ausstattung mit Geschirr, Bettdecken, Kissen, Rettungsmittel und weiterem Zubehör zur Verfügung zu stellen. Kartenmaterial befindet sich in der Regel an Bord, der Vermieter übernimmt aber keine Gewähr für deren Aktualität!

Zusatzausstattungen, die bestellt werden, erheben keinen Rechtsanspruch auf vollständige Bereitstellung. Der Vermieter hat die Yacht gegen Haftpflichtansprüche Dritter und Vollkasko versichert. Die Vollkaskoversicherung deckt sämtliche aufgrund höherer Gewalt, durch Strandung, Schiffbruch, Sinken, Zusammenstoß, Feuer- und Blitzschlag entstandene Schäden ab. Der Eigenanteil (Selbstbeteiligung) des Mieters für

einen etwaigen von der Versicherung gedeckten Kasko- oder Haftpflichtschaden ist beschränkt bis zur Höhe der im Chartervertrag vereinbarten Kautions- je Schadensereignis. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen bewirkt keine Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die von der Versicherung nicht ersetzt werden. Es besteht kein Versicherungsschutz für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung **haftet nicht** bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen und für Schäden an mitgebrachten Gegenständen sowie für den Verlust von zur Boots-ausrüstung gehörenden Gegenständen. Der Mieter haftet für alle von der Versicherung nicht ersetzten Schäden, sofern eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Crew oder seiner Gäste gegeben ist. Sofern das Schiff nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann, berechtigt dies den Mieter nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Vermieter nicht innerhalb von 24 Stunden bei einwöchiger Charterfrist und 48 Stunden ab 2 Wochen und mehr Charterfrist, ab dem vereinbarten Übergabezeitpunkt ein Schiff vergleichbarer Größe zur Verfügung stellen kann. Sollte der Vermieter infolge eines während einer vorangegangenen Vercharterung entstandenen Schadens, Sperrung von Wasserstraßen, Havarie, Streiks oder dergleichen oder anderer vom Vermieter weder grob noch fahrlässig herbeigeführter Gründe nicht in der Lage sein, das Boot zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt ein Schiff vergleichbarer Größe zur Verfügung zu stellen. Im Rücktrittsfall wird der Mietzins zurückerstattet. Der Höhe nach bestimmt sich die Erstattung anteilig nach der Anzahl der Tage, die das Schiff dem Mieter nicht zur Verfügung steht (Division des Charterpreises durch Anzahl der Chartertage = Erstattungsbetrag für einen Tag). Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

Die Verfügung über das Boot wird dem Mieter nach Einweisung zu demjenigen Zeitpunkt zuerkannt, indem er schriftlich anhand der Checkliste bestätigt, dass der Motor und das Boot im Allgemeinen betriebsfähig sind und das vorgelegte Übergabeprotokoll verglichen und unterzeichnet hat. Danach sind alle Einwendungen des Mieters betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen.

Vorhandene versteckte Mängel an der Yacht und an der Ausrüstung berechtigen den Mieter nicht, den Mietzins zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Vermieter bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Falls Teile der Ausrüstung während der vorangegangenen Vercharterung beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Mieter vom Vertrag nur dann zurücktreten oder Minderung geltend machen, wenn das Schiff in seiner Seetüchtigkeit dadurch beeinträchtigt ist. Hilfsmittel wie Bug- und Heckstrahlruder sowie elektrischer Ankerwinch wirken sich nicht auf die Seetüchtigkeit aus und sind dementsprechend ausdrücklich vom Rücktritts- und Minderungsrecht ausgenommen.

5. Pflichten des Mieters:

1a) Der Mieter versichert, die Yacht nur von Personen führen zu lassen, die einen amtl. Sportbootführerschein Binnen oder einen vergleichbaren amtl. Befähigungsnachweis vorlegen und über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Durchführung geplanten Törns erforderlich sind. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über die Yacht zu verweigern für den Fall, dass der Mieter nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der deutschen Binnenschiffahrts-Vermietungsverordnung besitzt. Ausdrücklich beinhaltet dies auch mangelnde Seemannschaft und Fähigkeit zum Führen des jeweiligen Schiffes. In diesem Fall wird der Chartervertrag zum Nachteil des Mieters aufgekündigt. Die in diesem Fall zu zahlende Schadenersatzleistung des Mieters gegenüber dem Vermieter bemisst sich analog.

1b.) Der Mieter verpflichtet sich, die Yacht wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Mieter ist im Fall einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Mieter haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden und nicht von den Versicherungen reguliert werden. Der Mieter darf andere Yachten nicht abschleppen oder bergen und die Charterschiff nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter oder dem Versicherer schleppen lassen. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Rettung und Hilfeleistung gem. BinSchStrO §1.16. Es besteht Nachtfahrverbot. Die Yacht darf nicht untervermietet werden, nicht zu Wettfahrten und zur Ausübung von Gewerbe, wie Handel oder Transport eingesetzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur die Höchstzahl an Personen entsprechend der Kojenanzahl an Bord zu nehmen. Verstöße gegen die vorgenannten Verbote führen zum Verlust des Versicherungsschutzes. Im Fall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführter und in den übrigen vorgenannten Fällen entstandenen Schäden ist die Haftung des Mieters nicht auf die Höhe der Kaution beschränkt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Mieter:

a) sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens

Charterbedingungen für Bootsvermietung und Yachtcharter

sicherzustellen. Grundberührungen dem Vermieter der Yacht sofort zu melden. Sofern die Yacht auf Grund gelaufen ist, ist die Art und Weise der Bergung vorab mit dem Vermieter abzusprechen, um Folgeschäden zu vermeiden.

b) bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse nicht mehr auslaufen bzw. den nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen

c) bei auftretenden Schäden während der Charter Schäden an der Yacht oder Ausrüstung den Vermieter sofort telefonisch zu informieren, um mit ihm die Reparatur abzustimmen.

d) alle Schäden an sowie Aufwendungen für abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände zu tragen, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. In diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt, bei Rückgabe der Yacht die Kautionsanzahlung ganz oder teilweise einzubehalten. Weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters werden dadurch nicht ausgeschlossen, zum Beispiel wenn eine Havarie oder vom Mieter verursachte Schäden verschwiegen worden sind.

e) das Rauchverbot unter Deck zu unbedingt einzuhalten.

Der Mieter gibt die Yacht vollgetankt und mit entleerten Schwarzwassertanks zurück. Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit verpflichtet sich der Mieter zur Fortzahlung des doppelten Charterpreises sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung eine Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

6. Übergabe / Rückgabe der Yacht

Übergabe und Rückgabe der Yacht in von Sachen des Mieters geräumtem Zustand erfolgt verbindlich zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten in besenreinem Zustand. Bei der Rückgabe nimmt der Vermieter eine Überprüfung der Yacht und seiner Einrichtung vor. Schiffszustand, Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste überprüft und festgestellt. Der Vermieter behält sich vor das Unterwasserschiff auf Schäden zu untersuchen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf nicht protokollierte Schäden oder Verluste zurückgehen ist dem Vermieter unbenommen. Der Beweis für das Vorliegen nicht protokollierter Schäden oder Verluste obliegt dem Vermieter. Er ist berechtigt, den dem festgestellten Schaden oder Verlust entsprechenden Betrag von der Kautionsanzahlung einzubehalten. Im Fall nicht sofort kalkulierbarer Schäden kann die volle Kautionsanzahlung bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

Wird das Schiff nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Mieter für den dem Vermieter entstehenden Schaden mit mindestens 1 Tagessatz (= 1/7 des Wochenpreises). Einen höheren Schaden muss der Vermieter dem Mieter nachweisen.

7. Fahrtüchtigkeit der Yacht / Mängel unterwegs

Im Fall einer Störung hat der Mieter die Hinweise der mitgelieferten Bedienungsanleitungen des Charterschiffes und der Geräte genau zu befolgen. Nach sofortiger Meldung an den Vermieter werden notwendige Reparaturen ausschließlich durch den Service des Vermieters oder durch einen vom Vermieter zu beauftragenden Dritten durchgeführt. Der Vermieter akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/Kosten, die der Mieter eigenmächtig veranlasst hat (zum Beispiel Reparaturen durch Fremdfirmen o. ä.). Ein ersatzfähiger Schaden entsteht nur dann, wenn das Schiff durch eine Störung, bzw. durch einen Schaden für mindestens 12 Stunden nicht mehr benutzt werden kann. Für die Berechnung dieses Zeitfensters zählen nicht die Zeiten, während der ohnehin eine Benutzung ausgeschlossen war (z. B. Nacht, schweres Wetter). Ausfallzeiten von weniger als 12 Stunden – ab Eingang der Meldung beim Vermieter – begründen keinen Schadensersatzanspruch, es sei denn, den Vermieter trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Störungen an Radio, CD-Player, TV, Kühlschrank, Mikrowelle oder anderen Geräten sowie an Navigationsinstrumenten, Beleuchtung, Türgriffen und Schlössern, Scheibenwischern, elektrischen Ankerwischen, Bug- und Heckstrahlrudern und Akku-Ladeeinrichtungen werden nicht als Störung angesehen, die das Schiff unbenutzbar machen. Diese Störungen begründen daher weder Anspruch auf Schadensersatz noch berechtigen den Mieter zu einer Minderung. Einsätze des Service des Vermieters sowie Beauftragungen von Drittfirmen, die wegen vom Mieter oder seiner Crew selbst verschuldeter Schäden oder Störungen von Schiff und/oder Ausstattung (wie zum Beispiel Toilettenverstopfung durch Binden, Tampons, Papier, nicht ins WC gehörende Gegenstände etc.) erfolgen, sind kostenpflichtig. Es wird die ortsübliche Vergütung berechnet und der dieser entsprechende Betrag von der Kautionsanzahlung einbehalten. Kann der Mieter infolge einer Havarie während der Mietzeit keinen Gebrauch von der Yacht machen, so hat er keinen Anspruch auf Minderung des Mietzinses, wenn er die Havarie selbst zu vertreten hat. Ist der Mieter für die Havarie verantwortlich, hat er überdies für diejenige Zeit, in der die Yacht festliegt, und die die Mietdauer überschreitet, dem Vermieter Ersatz zu leisten wie im Fall einer verspäteten Rückgabe der Yacht. Sollte ein kleiner Schaden die Weiterfahrt der Yacht

nicht behindern, muss der Mieter den Vermieter telefonisch benachrichtigen und bei selbstverursachten Schäden 24 Std. vor vereinbartem Ablauf der Charterfrist zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für die nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird.

8. Abbruch der Charterreise

Ein Abbruch der Charterreise und Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Charterpreises durch den Mieter ist nur möglich, wenn der Vermieter einen Schaden, der nicht vom Mieter zu verantworten ist, nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes, in dem das Schiff nicht genutzt werden kann, beseitigen kann, oder die Yacht aus diesem Grund absehbar dauerhaft nicht fahrbereit sein wird. Zumutbar sind bis zu 25% der Reisedauer. Die Wiederherstellung der verkehrssicheren Weiternutzung ist bereits eine Beseitigung des Schadens, auch wenn Komponenten (z.B. Bug- und Heckstrahlruder usw.) nicht wieder funktionieren. Ein Abbruch aus diesen Gründen braucht immer eine Dokumentation, die vom Mieter und Vermieter unterschrieben wird. Ein Abbruch durch den Mieter aus eigenen Gründen führt zur Haftung für alle entstehenden Kosten des Vermieters für die Rückholung des Schiffs und ggf. folgende Ausfälle. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der Mieter den Schaden verursacht hat, trägt der Mieter alle Kosten, die mit der Rückholung des Schiffes in Verbindung stehen, solange diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Einen Anspruch auf Rückzahlung aus dem Chartervertrag, sowie Schadenersatz für z.B. entgangener Urlaub, Unterbringung, Fahrtkosten usw. gibt es nicht. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

8. Haustiere:

Haustiere sind an Bord nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist bei der Charterbuchung mit zu beantragen; der Vermieter behält sich vor, einen Haustierzuschlag zu erheben.

9. Einweisung

Der Vermieter und der Chartergast verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein Protokoll darüber zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Chartergast die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe des Protokolls. Eine Probefahrt wird bei Bedarf durchgeführt.

10. Verletzung von Vertragspflichten

1. Bei Vertragspflichtverletzungen haftet der Mieter dem Vermieter für alle daraus entstehenden Folgen.

2. Soweit der Vermieter für vom Mieter zu vertretenden Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht wird, stellt er den Vermieter von allen rechtlichen Folgen frei. Der Mieter hat ein Verschulden seines Schiffsführers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

11. Reklamationen

Reklamationen müssen bis 14 Tage nach Rückgabe der Yacht schriftlich, per Einschreiben an den Vermieter gerichtet werden.

12. Höhere Gewalt

Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle, Unterbrechungen oder Fahrteinschränkungen, die aufgrund höherer Gewalt, Sperrungen oder Baumaßnahmen oder behördlicher Anordnung entstehen. Im Falle der höheren Gewalt bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung.

13. Rechtsgrundlage, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Gerichtsstand ist Potsdam.

3. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

14. Datenschutz: Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.marina-am-tiefen-see.de/datenschutz/